

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaft und Recht
(Bachelor of Laws)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilung der Technischen Hochschule Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilung 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2018 (Amtl. Mitteilung 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 7. Januar 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht:

| | |
|--|---|
| § 1 Qualifikationsziele des Studiengangs | 3 |
| § 2 Allgemeiner Studienablauf | 3 |
| § 3 Kooperierende Partner des Studiengangs..... | 4 |
| § 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs..... | 4 |
| § 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation | 4 |
| § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien | 4 |
| § 7 Spezifischer Studienablauf..... | 5 |
| § 8 Praxisphasen | 7 |
| § 9 Abschlussarbeit..... | 7 |
| § 10 Abschlussprüfung..... | 8 |
| § 11 Doppelabschlussabkommen..... | 8 |
| § 12 Akademischer Grad | 8 |
| § 13 Inkrafttreten | 8 |
| Anhang | 8 |

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt. Ihnen sollen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinerwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.
- (6) Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht ist die Vermittlung von qualifiziertem wirtschaftsjuristischem Sachverstand verbunden mit Leitungskompetenz und betriebswirtschaftlichem Know-how als Managementqualifikation. Darüber hinaus ist die Aneignung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und EDV-Kenntnissen obligatorisch. Als anwendungsorientiertes Studium erfolgt eine praxisnahe Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch Projektarbeit in den einzelnen Veranstaltungen oder durch gesonderte Projekte sowie durch ein Praktikum. Die Absolventen des Studiengangs erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten für mittlere Führungstätigkeiten an den Schnittstellen zwischen Recht und Wirtschaft in mittelständischer Wirtschaft (z. B. in Personalabteilungen), Unternehmensberatungen und der Verwaltung im Zuge der Verwaltungsmodernisierung sowie in Verbänden.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit im Präsenzstudium des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit $k = 12/6 = 2,00$.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 sowie § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (2) Für das Studium im Studientyp Vollzeitstudium sowie für das Studium im Studientyp Teilzeitstudium gelten keine weiteren spezifischen Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.
- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeit-Studium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden, Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüberhinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Mehrere Wahlpflichtmodule können einer Wahlpflichtmodulgruppe zugewiesen sein, die im Studienplan benannt ist. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss vom Studierenden ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Jeder Wahlpflichtmodulgruppe sind das Semester, die Semesterwochenstunden und die Leistungspunkte zugewiesen. Die in den Wahlpflichtmodulgruppen ausgewiesenen Wahlpflichtmodule sind mit der Modulbezeichnung (deutsch/englisch) und der Prüfungsart ausgewiesen. Sie werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Studierende eingeschrieben haben. Ein Wahlpflichtmodul kann in mehreren Wahlpflichtmodulgruppen enthalten sein. Ein Student darf im Laufe seines Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein.
- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet der Dozent die Lehre aus. Die Prüfungsform „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet der Prüfende. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (8) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

- (9) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich. Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (10) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.
- (11) Es gelten folgende Spezifika:
 Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
- Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen.
 - Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von zehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase. Einzelheiten regelt § 8.
 - Das sechste Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von acht Wochen und der achtwöchigen Bachelor-Arbeit. Abweichend von Abs. 1 können die theoretischen Studienabschnitte des vierten Studiensemesters zusammenhängend im Ausland erbracht werden. Eine Identität der dort abgeleisteten Module mit den im Studienplan aufgeführten Modulen ist in diesem Fall nicht notwendig. Geht der Studierende im vierten Semester ins Ausland, so muss er dort mindestens drei Module belegen, die zusammen eine Summe von mindestens 18 CP erreichen. Die Module müssen den Modulbereichen des Studienplans zuzuordnen sein. Eines der Module muss ein Modul rechtswissenschaftlichen Inhalts sein. Aus den belegten Modulen wird eine gewichtete Durchschnittsnote ermittelt, die mit 18 CP für die theoretischen Studienabschnitte des vierten Semesters in die Bachelornote einfließen. Eine Einzelanerkennung von im Ausland erbrachten Modulen als im Studienplan enthaltenen Modulen bleibt davon unberührt.
 - Bei der semesterweisen Wiederholung von Modulprüfungen im Vollzeitstudium gelten hinsichtlich des Zeitraums für die erste Wiederholungsprüfung im vierten und sechsten Fachsemester folgende Besonderheiten:

| Semester | Zeitraum für die erste Wiederholungsprüfung |
|----------|---|
| 4 | 5. oder 6. Woche nach Vorlesungsbeginn des 5. Semesters |
| 6 | 15. Woche nach Vorlesungsbeginn des 6. Semesters |

Für den Studientyp Teilzeitstudium gilt diese Regelung entsprechend.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht ist im vierten Semester eine Praxisphase vorgesehen. Sie ist Bestandteil der Bachelorprüfung und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ihr zeitlicher Umfang beträgt mindestens zwölf Wochen Vollzeit-tätigkeit, die im Teilzeitstudium auch in einer entsprechend verlängerten Halbtags-Tätigkeit erbracht werden können.
- (2) Die Praxisphase soll als Betriebspraktikum durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang gilt als Betrieb auch eine Dienststelle einer öffentlichen Verwaltung. Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier entsprechend der Qualifikationsziele des Studiengangs (§ 1) nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten des Rechts, der Wirtschaft oder der Verwaltung erlangt werden.
- (3) Der Studierende legt dem Studiengangsprecher vor Aufnahme des Praktikums einen Vertrag mit dem praktikumsgebenden Betrieb über das Praktikum zur Genehmigung vor. Nur zuvor genehmigte Praktika werden nach erfolgreicher Durchführung anerkannt.
- (4) Jeder Studierende wird im Betriebspraktikum von einem Prüfungsberechtigten der Technischen Hochschule Wildau betreut. Dieser Betreuer erhält und bewertet den Praktikumsbericht (Abs. 5) des Studierenden.
- (5) Über die Praxisphase ist durch den Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. Nach Absprache mit dem Betreuer kann der Bericht in englischer Sprache verfasst werden. Jeder Bericht muss mindestens ein *Abstract* in englischer Sprache enthalten. Die Abgabe des Berichtes hat spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums zu erfolgen. Dem Bericht beizufügen ist ein Zeugnis der Praktikumsstelle. Dieser Bericht wird vom Betreuer mit „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Bei einer Bewertung mit „ohne Erfolg“ kann der Bericht nur einmal wiederholt werden. Der Studierende hat dabei ein Recht auf eine Konsultation mit dem Betreuer, mit dem ein Abgabetermin vereinbart wird. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen der Praxisphase erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen (12 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

Entfällt.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2019.

Wildau, 01.04.2019



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

Anhang

- Studienpläne
- Englische Modulbezeichnungen

| Module - deutsch | Module - englisch |
|---|--|
| Wirtschaftswissenschaften | |
| Wirtschaftspolitik | Economic Policy |
| Organisation und Personalwirtschaft | Organisational and Personnel Management |
| Externes Rechnungswesen | External Accounting |
| Bilanzierung | Balance Sheets |
| Kosten- und Leistungsrechnung | Cost and Performance Accounting |
| Marketing | Marketing |
| Investition und Finanzierung | Investment and Finance |
| Privatrecht | |
| Bürgerliches Recht I | Civil Law I |
| Bürgerliches Recht II | Civil Law II |
| Bürgerliches Recht III | Civil Law III |
| Handels- und Wertpapierrecht | Trade and Securities Law |
| Gesellschaftsrecht | Company Law |
| Arbeitsrecht I | Employment Law I |
| Arbeitsrecht II | Employment Law II |
| Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche | Enforcement of Civil Claims |
| Öffentliches Recht | Public Law |
| Wirtschaftsverfassungs- u. Verwaltungsrecht | Economic Constitution and Administrative Law |
| Steuerrecht I | Tax Law I |
| Steuerrecht II | Tax Law II |
| Europarecht | European Law |
| Juristische Arbeitstechniken / Projekt | Legal Methods / Project |
| Juristische Arbeitstechniken | Legal Methods |
| Einführung in die Vertragsgestaltung | Introduction to Drafting Contracts |
| Wissenschaftliches Arbeiten | Academic Methods |
| Fachenglisch | Business English |
| Fachenglisch I | Business English I |
| Fachenglisch II | Business English II |
| Fachenglisch III | Business English III |
| Informatik und Mathematik | Computing and Mathematics |
| Wirtschaftsmathematik und Statistik | Business Mathematics and Statistics |
| Wirtschaftsinformatik I | Business Computing I |
| Wirtschaftsinformatik II | Business Computing II |
| Wahlpflichtmodule (2 aus 4) | Elective Modules (2 of 4) |

| | |
|--|--|
| Gewerblicher Rechtsschutz | Industrial Property Rights |
| Vertiefung Rechnungswesen/Steuerrecht I | Specialization Accounting / Tax Law I |
| Compliance | Compliance |
| Mediation I | Mediation I |
| Projektmanagement | Project Mangament |
| Vertiefung Rechnungswesen/Steuerrecht II | Specialisation Accounting / Tax Law II |
| Intellectual Property Rights | Intellectual Property Rights |
| Mediation II | Mediation II |